

Verpflichtung

Sehr geehrter Herr Zachlod,

gemäß Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt habe ich die Aufgabe, Sie bei Ihrem Eintritt in den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Amtspflichten zu verpflichten.

Ich möchte nun diese Verpflichtung vornehmen und zitiere hierzu zunächst aus den §§ 32 und 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) .

Hier heißt es unter anderem:

- Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, hat die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.
- Ein ehrenamtlich Tätiger darf bei Angelegenheiten weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten oder seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 des § 33 KVG LSA an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit gehindert zu sein, hat dies unaufgefordert der zuständigen Stelle vorher anzuzeigen und den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufhalten.

Weiterhin möchte ich auf die Regelungen in § 34 KVG LSA hinweisen und hier den Wortlaut des Absatzes 1 verlesen.

„Verletzt ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufener vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Kommune nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

Abschließend zitiere ich aus dem § 54 des KVG LSA:

- Als Mitglied des Stadtrates sind Sie verpflichtet, an den Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und die Ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

Sehr geehrter Herr Zachlod,

ich möchte es dabei belassen. Ich bitte Sie, die Pflichten ehrenamtlich Tätiger in den Paragraphen 32 bis 34 sowie 54 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nachzulesen.

Bitterfeld-Wolfen, den 02.09.2020